

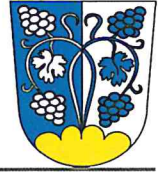


Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes des Marktes Donaustauf (Sondernutzungsgebührensatzung)

Der Markt Donaustauf erlässt aufgrund der Art. 18, 22 a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRSV S. 731), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2015 (GVBl S. 154), und der Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2015 (GVBl S. 82), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Markt Donaustauf erhebt Gebühren für Sondernutzungen im Sinne der Satzung für die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes (Sondernutzungssatzung).
- (2) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Mindestgebühr beträgt je Sondernutzung 5 Euro.
- (3) Bruchteile der im Gebührentarif angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden voll gerechnet. Bei kubisch gehaltenen Vorrichtungen, wie Auslage- und Schaukästen, Transparenten etc., wird bei Berechnung des Flächeninhalts jeweils die größere von den äußeren Begrenzungslinien umschlossene Fläche der Vorrichtungen in Ansatz gebracht. Der Berechnung der Jahresgebühren wird das Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Jahresgebühr wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die Benutzung weniger als sechs Monate des laufenden Jahres erfolgt.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührenverzeichnisses unter Berücksichtigung von Umfang und Dauer der Benutzung festgesetzt.
- (5) Wiederkehrende Gebühren für Auslageschaufenster, Eingangsstufen, Freitreppen, Vordächer, Lichtschächte, Balkone und ähnliche Überschreitungen der Bauflucht können mit einer einmaligen Zahlung in Höhe des zwanzigfachen Jahresbetrages abgegolten werden. Bei Verzicht auf die Sondernutzung werden ein bereits entrichteter Ablösungsbetrag oder Teile davon nicht erstattet. Widerruft der Markt Donaustauf eine Sondernutzung, für die eine Ablösung gezahlt ist, so wird die Differenz zwischen Ablösungsbetrag und der Summe, die bei jährlicher Zahlung bis zum Widerruf hätte entrichtet werden müssen, erstattet.
- (6) Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Sondernutzungsgebühren gilt Art. 10 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 04.04.1993, (GVBl S. 264) in seiner jeweiligen Fassung (BayRS 2024-1-I).



§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist

1. der Antragsteller,
2. der Erlaubnisnehmer,
3. wer ohne Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt oder in wessen Auftrag die Sondernutzung vorgenommen wird.

Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit Erteilung der Erlaubnis, bei unberechtigter Sondernutzung mit dem Zeitpunkt des Beginns ihrer Ausübung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Freimachung des öffentlichen Verkehrsgrundes. Die Beendigung der Sondernutzung ist dem Markt Donaustauf anzuzeigen. Erfolgt keine Abmeldung der Benutzung, so werden die Gebühren bis zu dem Zeitpunkt erhoben, an dem durch Kontrolle die Freimachung festgestellt wird.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßenfeste fallen unter die Befreiungsregel nach Pos. Nr. 18 des Gebührenverzeichnisses, wenn
 - mindestens 10 Gewerbetreibende teilnehmen und
 - von einer Werbegemeinschaft oder einer anderen offiziellen Stelle durchgeführt werden.
- (2) Bürgerfeste sind nichtkommerzielle Veranstaltungen mehrerer Bürgerinnen oder Bürger des Marktes Donaustauf, mit dem Ziel der Stärkung der Ortsteilkultur.
- (3) Kommerzielle Eventveranstaltungen sind sportliche oder kulturelle Großveranstaltungen, die nichtgemeinnützige Ziele verfolgen und auch nicht unter die Begriffe Straßen- oder Bürgerfest fallen.
- (4) Saison ist der Zeitraum, innerhalb dessen regelmäßig eine Sommerbewirtung stattfindet. Sie beginnt frühestens am 15. März und endet spätestens am 15. Oktober des jeweiligen Jahres.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

Donaustauf, den 11.02.2016


Jürgen Sommer
1. Bürgermeister





Gebührenverzeichnis

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Sondernutzungsgebührensatzung des Marktes Donaustauf

Pos. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Benutzungsgebühr EUR
1	Lagerung von Baumaterialien und Gegenständen Aller Art. Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen u. ä. Vorrichtungen			
	a) Auf ausgebauten Straßen und / oder ausgebauten Gehsteigen	m ²	Woche	2,20
	b) auf nicht ausgebauten Straßen und / oder Gehsteigen, auf Grünstreifen, Gräben usw., die nach Art. 2 BayStrWG zur Straße gehören	m ²	Woche	1,25
2	Aufstellung von Omnibuswartehallen	m ²	Kalenderjahr	25,00
3	Aufstellen von Fahrscheinautomaten	je Stück	Kalenderjahr	50,00
4	Aufstellung von Fahrradständern und Fahrradhaltern	je 5 Abstellvorrichtungen	Kalenderjahr	10,00
5	Aufstellen von Tischen und Stühlen vor Gaststätten, Hotels, Cafes, Eisdielen bei einer Benutzungsdauer			
	a) von mehr als zwei Wochen	m ²	Saison	25,00
	b) bis zwei Wochen	m ²		6,00
6	Aufstellung von Warenständen Warenverkaufsständen u.ä. Vorrichtungen bei einer Benutzungsdauer			
	a) von mehr als vier Wochen	m ²	Kalenderjahr	25,00
	b) bis vier Wochen	m ²	Woche	8,00
	c) von maximal einem Tag	m ²	Tag	4,00
7	Imbissstände, Imbisswagen bis 12 m ² Fläche bei einer Benutzungsdauer			
	a) von mehr als vier Wochen	Stück	Kalenderjahr	1.440,00
	b) bis vier Wochen	Stück	Woche	60,00
8	Losverkaufsstände, Losverkaufswagen gemeinnütziger Institutionen	Stück	je angef. Monat	10,00
9	Zeitungsstände, sog. stumme Verkäufer	Stück	Kalenderjahr	25,00
10	Anbringung oder Aufstellen eines Warenautomaten			
	a) von 5 - 25 cm Ausladung	je 0,25 m ² Ansichtsfläche	Kalenderjahr	10,00
	b) über 25 cm Ausladung	je 0,25 m ² Ansichtsfläche	Kalenderjahr	18,00
	c) Kaugummiautomat	je 0,25 m ² Ansichtsfläche	Kalenderjahr	5,00



Pos. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Benutzungsgebühr EUR
11	Informationsstände			
	a) gewerblich	pro Stand	Tag	15,00
	b) für sonstige Zwecke	pro Stand	Tag	10,00
	c) gemeinnütziger Institutionen	pro Stand	Tag	gebührenfrei
12	Werbeständer, Werbe- und Hinweistafeln bis 1 m ² bei einer Benutzungsdauer			
	a) von vier oder mehr Wochen	Stück	Kalenderjahr	125,00
	b) von weniger als vier Wochen	Stück	Woche	30,00
	c) von maximal einem Tag	Stück	Tag	15,00
13	Anbringung von Laternen und Reklamefahnen u.ä.			
	a) bis 100 cm Ausladung	Stück	Kalenderjahr	25,00
	b) über 100 cm Ausladung	Stück	Kalenderjahr	38,00
14	Anbringung von Schau-, Auslage- und Aushangkästen, Schaufenstervorbauten, Firmen-, Leucht- und Reklameschriften, -schildern, Leuchtauslegern u. ä.			
	a) bis 100 cm Ausladung	je angef. m ²	Kalenderjahr	25,00
	b) über 100 cm Ausladung	je angef. m ²	Kalenderjahr	38,00
15	Aufstellung von Plakat-, Reklamesäulen, Anbringung von Werbetafeln u. ä. Werbeträgern	je angef. m ²	Kalenderjahr	16,00
16	Vitrinenaufstellung			
	a) gewerblich	Stück	Monat	8,00
	b) nicht gewerblich	Stück	Monat	3,00
17	a) Werbeveranstaltungen, Modeschauen, Aufführungen etc.		Tag	bis 80,00
	b) Werbeveranstaltungen, Modeschauen, Aufführungen etc. mit überdurchschnittlichem Platzbedarf		Tag	bis 300,00
	c) Kommerzielle Eventveranstaltungen		Tag	bis 2.500,00
18	Straßenfeste, Bürgerfeste etc. Ziffern 5, 6 und 7 entfallen ebenfalls			gebührenfrei
19	Anbringung von Vordächern, -bauten, Balkonen, Überbrückungen, Überdachungen, Treppen u. ä. Vorrichtungen (Altbestände die bis 31.03.2016 errichtet wurden, sind ausgenommen)	m ²	Kalenderjahr	8,00
20	Industrie- und Rollbahngleise	lfd. m	Kalenderjahr	3,00



Pos. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Benutzungsgebühr EUR
21	Verlegen von privaten Rohr- und Kabelleitungen, Fernheizungsleitungen, Überspannen mit Drahtleitungen aller Art und dergleichen	lfd. m	Kalenderjahr	3,00
22	Einbau von Kellerlichtschächten, Einwurfschächten, Fußabstreifern, Zuleitungsschächten u. dgl. (Altbestände die bis 31.03.2016 errichtet wurden, sind ausgenommen)	Stück	Kalenderjahr	5,00
23	Unerlaubtes Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen und von sonstigen Fahrzeugen	Stück	Woche	21,00
24	a) Gewerbliche Filmaufnahmen		Tag	80,00
	b) Gewerbliche Filmaufnahmen mit überdurchschnittlichem Platzbedarf		Tag	bis 300,00
25	Postablagekasten	Stück	Kalenderjahr	50,00
26	Für Sondernutzungen, die im vorstehenden Gebührentarif nicht aufgeführt sind	Rahmengebühren		5,00 bis 1.500,00

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 GEBÜHRENERHEBUNG	1
§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER	2
§ 3 BEGINN UND ENDE DER GEBÜHRENPFlicht	2
§ 4 FÄLLIGKEIT	2
§ 5 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	2
§ 6 INKRAFTTRETEN	2
GEBÜHRENVERZEICHNIS	3